



„Aut idem“ auf Rezepten der gesetzlichen Krankenversicherung

Liebe Patient:innen,

immer wieder kommt die Frage nach Medikamenten mit dem „aut idem“ Kreuz auf, daher möchte ich dies hier als Information und eine Art Anleitung zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich werden Medikamente häufig von verschiedenen Herstellern angeboten, diese enthalten aber den **gleichen Wirkstoff** mit der **gleichen Dosierung**.

Was bedeutet „aut idem“: ist kein Kreuz gesetzt, darf die Apotheke das Arzneimittel ggf. gegen ein günstigeres austauschen, sofern der Wirkstoff, die Wirkstärke und die Stückzahl übereinstimmen. Dies dient zur Einsparung von Kosten im Gesundheitswesen, als **Arzt ist** man gesetzlich **verpflichtet** das Feld frei zu lassen, **sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen**.

Ist das „Kreuz“ eines Medikamentes bei „aut idem“ gesetzt, ist der Apotheker verpflichtet, ihnen exakt das verordnete Medikamente auszugeben. Dies ist jedoch **nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen** zulässig.

Medizinische Ausnahmefälle sind:

- enge therapeutische Breite der Medikamenten
- nachweisliche Allergien gegen Hilfsstoffe (z.B. Laktose, enthaltende Bindemittel)
- Handhabung der Medikamente (z.B. bei Inhalatoren oder aufgrund von körperl. Einschränkungen)

Wichtig zu wissen: einige Präparate sind grundsätzlich vom Austausch ausgeschlossen (diese sind in der sog. **Substitutionsausschlussliste** des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgelegt, hierzu gehören z.B. Herzglykoside, die meisten Schilddrüsenmedikamente, einige Epilepsiemedikamente)

Sofern also keine medizinischen Gründe dagegensprechen bin ich als Arzt verpflichtet, das „aut idem“ Feld freizulassen.

Wenn das Kreuz ohne die o.g. zwingenden medizinischen Gründe gesetzt wird riskiert der verordnende Arzt einen Regress, das heißt die Krankenkasse kann (in der Regel mit Verzögerung von vielen Monaten) die Kosten für das Medikament vom Arzt persönlich zurückfordern. Daher bitte ich Sie um Verständnis, wenn solch ein Kreuz sorgfältig geprüft werden muss.

Welche Möglichkeit besteht, dennoch mein Wunscharzneimittel zu erhalten?

Wenn sich die Verordnung eines Präparates nicht aufgrund einer medizinischen Notwendigkeit begründen lässt haben Sie folgende Möglichkeit, dennoch das Medikament zu erhalten:

- 1.** Vor der Abgabe des Rezeptes geben Sie in der Apotheke an, dass Sie das Medikament selbst zahlen wollen. Sie erstatten zunächst den vollen Preis.
- 2.** Lassen Sie sich die Kopie des Rezeptes sowie den Kassenbon mitgeben.
- 3.** Mit diesen Nachweisen können Sie einen Teil der Kosten für das Medikament zurückfordern. Ggf. werden dann vonseiten der Krankenkasse Rabatte und Verwaltungskosten abgezogen, hierzu können Sie sich aber vorab bei Ihrer Krankenkasse erkundigen.